



2501 Biel/Bienne

BAKOM; wer

POST CH AG

Aktenzeichen: BAKOM-522.12-31/1/5
Biel/Bienne, 29. Dezember 2022

Funkkonzession für die Verbreitung von SRG-Radioprogrammen über UKW

vom 19. Dezember 2018 (geändert am 29. Dezember 2022)

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation BAKOM

zugunsten von

SRG SSR
Generaldirektion
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 16
(Konzessionärin)

betreffend

**die Nutzung des UKW-Frequenzspektrums (87,5 – 108 MHz) für die
Verbreitung von Radioprogrammen
gemäss der Konzession SRG SSR vom 29. August 2018**

gestützt auf

Art. 22 ff., 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Bst. d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Art. 16 – 20, 26 ff. und 63 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1), Art. 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401), Ziff. 3.1 und 3.3 des Anhanges 1 der RTVV in der Fassung vom 25. Oktober 2017 (AS 2017 5931), Art. 6 und 28 Bst. a der Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106) und in Anwendung von Art. 20 der Konzession für die SRG SSR (SRG-Konzession) vom 29. August 2018 (BBI 2018 5545 und BBI 2022 2173).



1 Grundlagen

1.1 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziffer 3.

Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind grundsätzlich die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der SRG-Konzession vom 29. August 2018 massgebend.

Für die Verweise in den Ziffern 1.4 und 2.3.1 ist der Anhang 1 der RTVV in der Fassung vom 25. Oktober 2017 (AS 2017 5931), in Kraft vom 1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2022 massgeblich.

1.2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession

Die Konzession tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024. Eine darüber hinaus reichende Verlängerung ist nicht möglich (Art. 63 Abs. 2 VNF).

1.3 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.4 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der Veranstalterkonzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

Sollte die Konzessionärin ihr UKW-Verbreitungsgebiet teilweise oder vollständig drahtlos-terrestrisch über andere Verbreitungstechnologien wie DAB+ versorgen, ist sie in Anwendung von Anhang 1, Ziffer 3.3 RTVV von der Verbreitungspflicht über UKW in diesen Gebieten entbunden (vgl. auch Art. 20 Abs. 4 SRG-Konzession). Die Abschaltung von UKW-Sendern erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das BAKOM gemäss Ziff. 2.3.2.

1.5 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen diese Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungssanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der Konzessionärin

2.1 Versorgungsgebiet

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Radioprogramme SRF 1 (mit Regionaljournalen), SRF 2 Kultur, SRF 3, La Première, Espace 2, Couleur 3, Option Musique, Rete Uno, Rete Due, Rete Tre und Radio RTR gemäss den Vorgaben der SRG-Konzession (Art. 20 Abs. 1) zu verbreiten.

2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die Konzessionärin ist berechtigt und verpflichtet, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 18 VNF) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen.

Die vorliegende Funkkonzession räumt der Konzessionärin kein Enteignungsrecht ein. Sie ist verpflichtet, die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen in den Bereichen Raumplanung, Baurecht, Gesundheits- und Umweltschutz zu beachten.

2.3 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III durch die Konzessionärin ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

2.3.1 Versorgungsauflagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbeschrieb festgelegten Merkmalen vorzunehmen. Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ± 10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen LT-Geländemolldaten (Massstab 1:25 000)
- Antennenhöhe über Boden Elektrischer Schwerpunkt der Antenne; Toleranz $\pm 0,3$ m
- Max. Frequenzhub / max. P MPX vgl. BAKOM-Richtlinie vom 30. April 2002
- Max. äquivalente Strahlungsleistung (ERP) $- 0.5$ dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

Für den Umfang der UKW-Verbreitung in den Versorgungsgebieten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrates im Anhang 1 zur RTVV gemäss der Fassung vom 25. Oktober 2017 [AS 2017 5931]) massgebend.

2.3.2 Anpassungen

Eine Anpassung des technischen Netzbeschriebs auf Antrag der Konzessionärin ist jederzeit möglich. Sie beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung. Eine Anpassung des technischen Netzbeschriebs durch das BAKOM erfolgt unter Vorbehalt des Abschlusses des internationalen Koordinierungsverfahrens.

Das BAKOM behält sich vor, zum Zweck der effizienten Spektrumsnutzung innerhalb einer angemessenen Frist einen Wechsel der UKW-Frequenz oder seiner kennzeichnenden Merkmale anzuordnen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2.4 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung.

2.5 Betriebspflicht

In begründeten Fällen kann das BAKOM die Konzessionärin auf Gesuch hin von der Pflicht zum Betrieb einzelner Verbreitungseinrichtungen befreien. Die Befreiung von der Betriebspflicht ist zeitlich befristet.

3 Gebühren

3.1 Konzessionsgebühren für die Funkkonzession

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen hat die SRG SSR keine Konzessionsgebühr zu entrichten, da sie die Frequenzen ausschliesslich für die Verbreitung von Radioprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG nutzt (Art. 39 Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 GebV-FMG).

3.2 Verwaltungsgebühren für Verwaltung und technische Kontrolle

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. e FMG und Art. 28 Bst. a GebV-FMG für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten (wiederkehrende Verwaltungsgebühren). Die Gebühr für UKW beträgt pro Programm und 1000 Personen im Versorgungsgebiet 40 Franken.

3.3 Verwaltungsgebühren für die Funkkonzession

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. d FMG und Art. 6 GebV-FMG für die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Funkkonzessionen Verwaltungsgebühren zu entrichten. Das BAKOM verrechnet die Verwaltungsgebühr für seine Verfügungen und Dienstleistungen, insb. die Erteilung der vorliegenden Funkkonzession und Änderung des technischen Netzbeschreibs, nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 6 GebV-FMG). Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Bundesamt für Kommunikation

Sig i.V. Philippe Horisberger

Bernard Maissen
Direktor